

Kostenfalle im Internet - Was tun?

Sie haben sich bei einem vermeintlich kostenlosen Internetangebot angemeldet, um kostenlose SMS zu versenden, etwas herunter zu laden oder um zu wissen, wie hoch Ihre Lebenserwartung ist, und nun haben Sie eine hohe Rechnung für ein teures Abonnement erhalten? Dann sind Sie unter Umständen in eine Vertrags- oder Kostenfalle im Internet getappt.



Nicht jede Rechnung muss bezahlt werden
Foto: pixelio.de

In den letzten Monaten hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie auch verschiedene Verbraucherorganisationen verstärkt Beschwerden über Internetseiten erhalten, auf denen den Internetnutzern die kostenlose Inanspruchnahme unterschiedlicher Dienstleistungen suggeriert wird. Über die Kostenpflichtigkeit der Angebote wird häufig erst in dem "Kleingedruckten" am Ende der Anmeldeseite bzw. unter den so genannten "Teilnahmebedingungen" informiert.

Nicht jede Rechnung muss bezahlt werden

Die Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, gut erkennbar auf die Kostenpflichtigkeit der Angebote hinzuweisen.

Unternehmen müssen gemäß §§ 1 Abs. 1, Abs. 6 Preisangabenverordnung transparente Endpreise angeben. Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen sich die Kostenpflichtigkeit eines Internetangebots versteckt, sind für Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 305 c Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) überraschend und unwirksam, wenn sie aufgrund des Erscheinungsbilds der Internetseite nicht mit einer kostenpflichtigen Leistung rechnen mussten (Amtsgericht München, Urteil vom 16.1.2007 – Az.: 161 C 23695/06). Verstößen die Unternehmen gegen diese Vorschriften, können die Verbraucherzentralen und die Wettbewerbszentrale diese Unternehmen abmahnen und auf Unterlassung verklagen. Bei einem Verstoß gegen ein entsprechendes Urteil droht ein Bußgeld bis zu 250.000 Euro.

Widerrufsrecht

Vorsichtshalber sollten Sie einen solchen Vertrag auch widerrufen. Verbraucher haben bei einem Vertragsabschluss im Internet ein Widerrufsrecht von zwei Wochen, um die Unwirksamkeit des Vertrages herbeizuführen. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Unternehmer die umfassenden gesetzlichen Informationspflichten nach der [BGB-Informationspflichten-Verordnung](#) u. a. zu Gewerbebetrieb und Vertragsinhalt erfüllt und den Verbraucher über sein Widerrufsrecht belehrt hat. Sofern eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung unterblieben ist, sind Sie bei Ihrem Widerruf an keine Frist gebunden.

Besondere Regelungen zum Schutz von Minderjährigen

Wenn Minderjährige einen Vertrag abgeschlossen haben, bedarf es gemäß §§ 107 f. BGB immer der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, damit der Vertrag gilt. Ohne diese Zustimmung können Minderjährige mit Kosten verbundene Rechtsgeschäfte nur tätigen, wenn sie diese mit Taschengeld, welches sie für diesen Zweck erhalten haben, vollständig bezahlen. Dies wird jedoch in den meisten Fällen eines Vertragsabschlusses im Internet nicht der Fall sein.

Weitere Informationen sowie konkrete Musterbriefe und individuelle Rechtsberatung zu diesem Thema bieten die [Verbraucherzentralen](#) vor Ort.

Verschiedene Verbraucherzentralen haben zudem Falblätter erstellt, in denen die wichtigsten Tipps zu den Kostenfallen im Internet nachzulesen sind:

- Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. in Kooperation mit der Initiative "klicksafe.de": "[Erst durchblicken - dann anklicken](#)"
- Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.: "[Knete oder Knast](#)"

(Stand Juli 2007)

© Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

 Seite drucken